Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 1-10

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das wirtschaftliche Unglück, das als Folge des äußeren und inneren politischen Zusammenbruchs über Deutschland gekommen ist, hat auch den Freistaat Oldenburg in Mitleidenschaft gezogen. Die Versailler Urkunde, die rechtswidrige Besetzung des Ruhrgebiets und die mannigfachen inneren Störungen haben zu einer allgemeinen Verarmung geführt, die sich in der Vernichtung der Reichswährung, in dem weitgehenden Abbruch der Handelsbeziehungen zum Ausland, in einer Arbeitslosigkeit von bisher nicht beobachtetem Umfange und in schwerer wirtschaftlicher Not weiter Bevölkerungskreise auswirkt. Damit sind alle Beteiligten vor Aufgaben von größtem Ernst und schwerster Verantwortung gestellt. Da die bisher vom Reich vielfach geleistete Hilfe mehr und mehr zu versagen droht, muß neben den Gemeinden und den leistungsfähigen Privatkreisen die Staatsverwaltung das ihrige tun, um Land und Volk über die furchtbar drohende wirtschaftliche Gefahr hinwegzubringen.

Die Aufgabe, einen Währungsersatz zu schaffen, hat, da die geplanten Reichseinrichtungen auf sich warten ließen, durch den Ausbau der von der Staatlichen Kreditanstalt herausgegebenen Roggenanweisungen eine vorläufige, im ganzen glückliche Lösung gefunden. Die Versuche, die rasch anwachsende Arbeitslosigkeit zu mildern, werden in einer weiteren Vorlage behandelt. Daneben — und vielleicht an erster Stelle — steht die Notwendigkeit, die gefährdete Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ergänzend zu regeln und diese sowie den notwendigen Feuerungsbedarf auch den bedürftigen Volksgenossen zugänglich zu machen.

Soweit Lebensmittel und Feuerung (Torf) im Lande selbst erzeugt werden, handelt es sich um die bereits erwähnte Bereitstellung eines brauchbaren Ersatzzahlungsmittels und um die Verhinderung mißbräuchlicher Benutzung von Lebensmitteln sowie um Beseitigung von Auswüchsen im Handel. Diese Tätigkeit liegt auf polizeilichem Gebiete und wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend mit Ernst und Nachdruck verfolgt. Da indessen das Land für gewisse Teile der Ernährung auf Einfuhr angewiesen ist, und der Einfuhrhandel durch den Mangel an Betriebsmitteln in seiner Tätigkeit behindert wird, so müssen die öffentlichen Verbände helfend einspringen. An sich liegt eine solche Aufgabe zunächst den Gemeinden ob. Diese

Landesbibliothek Oldenburg

können aber bei ihrer heutigen Finanzlage ihrer Verpflichtung nur gerecht werden, wenn ihnen selbst die Aufnahme von Kredit ermöglicht wird. Hierfür hat es sich glücklich getroffen, daß die Staatliche Kreditanstalt durch das dankenswerter Weise vom Landtage rechtzeitig verabschiedete Gesetz vom 19. Juli 1922 die erforderlichen Vollmachten erhalten hat, um Geschäfte dieser Art ausführen zu können. Die Gemeinden sind auf diese Möglichkeit hingewiesen, sie haben bereits in großem Umfange — soweit nicht die Reichsbank noch in der Lage war, günstigere Bedingungen zu stellen — von der Anstalt Darlehen auf wertbeständiger Grundlage zur Beschaffung von Lebens- und Feuerungsmitteln aufgenommen und sind in der Lage, auf diesem Wege noch weiter fortzuschreiten.

Indessen hat es sich nicht vermeiden lassen, daß in einzelnen Fällen, wo es sich um Unternehmungen handelte, die weniger für eine einzelne Gemeinde als für das ganze Land, oder für erhebliche Teile davon, von Bedeutung waren, der Staat mit seinem Kredite unmittelbar eintreten mußte und durch Bürgschaftsübernahme die Aufbringung bedeutender Mittel ermöglichte, die dazu gedient haben und dienen, dem Lande große Mengen notwendiger Lebensmittel zuzuführen. Insbesondere ist es zunächst gelungen, auf diese Weise in den letzten Sommermonaten den zugewiesenen Zucker zu verhältnismäßig niedrigem Preise rechtzeitig heranzuschaffen. Ähnliches ist bei der Versorgung des Landes mit Kartoffeln erreicht, und ebenso sind und werden bedeutende Einfuhren von Mehl und Teigwaren mit Hilfe der staatlichen Bürgschaft finanziert. Das Staatsministerium hat diese Kredite, von denen ein Teil bereits ohne Anstände abgewickelt ist, schon jetzt gewähren müssen, obwohl eine Bewilligung des Landtages nicht vorlag und den Umständen nach auch bisher nicht eingeholt werden konnte. Diese Bewilligung wird jetzt nachträglich beantragt. Gleichzeitig muß das Staatsministerium um die Ermächtigung nachsuchen, Kredite gleicher Art auch in Zukunft zu gewähren mit der Maßgabe, daß es sich um die Beschaffung lebenswichtiger Waren handelt und daß wie bisher Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Verluste nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die große Masse der auf die geschilderte Weise mit öffentlicher Hilfe beschafften Bedarfsgegenstände kann gegen volle Bezahlung abgegeben werden und führt daher für die Gemeinden und den Staat zu keinem dauernden Aufwand, vorbehältlich gelegentlicher Verluste, die den Gemeinden unter Umständen auch bei sorgfältiger Geschäftsführung erwachsen können. Indessen sind gewisse Bevölkerungskreise nicht in der Lage, den notwendigen Lebensbedarf — sei es zum vollen Preise, sei es überhaupt — sich zu beschaffen. Diese Bevölkerungskreise haben gegen früher gewaltigen Zuwachs erfahren. Es gehören dazu neben den auch sonst schon auf die öffentliche Wohlfahrtspflege angewiesenen verhältnismäßig wenig zahlreichen Personen die Sozialrentner, deren gesetzliche Bezüge trotz der vom Reich gewährten Zulagen zu einem vollen Lebensaufwand nicht ausreichen, ferner die Kleinrentner, bei denen dies noch weniger der Fall ist. Dazu kommen weiterhin die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die sich in ähnlicher Lage befinden, und schließlich die noch täglich anwachsende Menge

Landesbibliothek Oldenburg

der Kurzarbeiter und Arbeitslosen. Für all diese Kreise muß in irgendeiner Weise gesorgt werden, da die ihnen zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel auch dann kaum ausreichen, wenn das ihnen gezahlte Geld seinen Wert behält. Tatsächlich ist dies letzthin vielfach nicht der Fall gewesen, indem durch den Marksturz die zugedachte Kaufkraft häufig auf ein Mindestmaß zusammenschmolz. Die Folge war, daß in unendlich vielen Familien die bitterste Not eingezogen ist und daß alle verfügbaren Kräfte aufgerufen werden müssen, um dieser Not zu steuern. Hierbei kommt in erster Linie die freiwillige Hilfsbereitschaft aller derjenigen Volksschichten zu Raum, die sich in günstigerer Lage befinden oder gar im Besitz reichlicher Mittel sind. Diese Hilfsbereitschaft hat sich auch bereits fast überall bemerkbar gemacht und wächst erfreulicherweise von Tag zu Tag. In allen Gemeinden wird mit Erfolg gesammelt, zunächst für die eigenen Bedürftigen, sodann aber auch für die Notleidenden der Nachbargemeinden und vor allem der Städte, in denen der Mangel am schärfsten hervortritt. Dabei bestehen, wie es die Natur der Sache ergibt, die Beiträge der Landgemeinden in erster Linie in Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, während in den Städten vor allem Geld gesammelt wird, mit dem das Fehlende zu kaufen ist. Im ganzen befindet sich diese Bewegung in anerkennenswert starkem Flusse, und sie hat die außerordentlich erwünschte Nebenwirkung, daß die verschiedenen Kreise der Bevölkerung in gegenseitigem Verständnis sich näherkommen und daß die unvermeidlich bestehenden Gegensätze namentlich zwischen Stadt und Land eine schon fühlbare Milderung und mancherort einen wirklichen Ausgleich erfahren. Die Staatsregierung hat von vornherein geglaubt, ihrerseits alles tun zu sollen, was diese Entwicklung fördern, und alles fernhalten zu müssen, was sie stören kann. Wesentlich aus diesem Grunde hat sie einstweilen davon abgesehen, den Versuch zu machen, einen ähnlichen Erfolg im Wege des Zwanges herbeizuführen, der zunächst den sicheren Erfolg haben würde, die ganze freiwillige Liebestätigkeit im Keim zu ersticken, und der nach den früher gemachten Erfahrungen bei einem großen Teil der Beteiligten die schwerste Mißstimmung erregen und wahrscheinlich nur unzureichende Ergebnisse zeitigen würde. Ein Zwang kann erst dann in Frage kommen, wenn wider Erwarten die freie Hilfe wieder zurückgehen und schließlich versagen sollte. Er würde dann trotz aller Bedenken angewandt und durchgeführt werden müssen. Es liegt im dringendsten Interesse der Volkswohlfahrt, daß diese Notwendigkeit nicht eintritt.

Wenn nach dem Vorstehenden zu hoffen ist, daß zur Linderung der Not große Mengen freiwilliger Gaben zusammenströmen, so bleibt doch für die öffentlichen Stellen noch ein weites Feld der Mitwirkung. Abgesehen davon, daß sie neben den Wohltätigkeitsanstalten und Vereinen die Aufgabe haben, die freiwillige Tätigkeit anzuregen, zu organisieren und in Fluß zu halten, und daß sie bei der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Gaben einen erheblichen Teil der Arbeit zu leisten haben, muß von ihnen erwartet werden, daß sie unvermeidliche Lücken ausfüllen und überhaupt Sorge tragen, daß im ganzen die Fürsorge hinter dem notwendigen Maße nicht zurückbleibt. Auch hier fällt die Haupttätigkeit den Gemeinden zu. Sie müssen sich

Landesbibliothek Oldenburg

ein volles Bild über den Umfang des Bedürfnisses und die vorhandenen und zu erwartenden freiwilligen Zuwendungen verschaffen, müssen sie für den Verbrauch vorbereiten (Suppenküchen) und müssen Sorge tragen, daß sie in die richtigen Hände gelangen. Dort aber, wo die Gaben zeitweilig nicht zureichen, haben die Gemeinden unter voller Einsetzung ihrer Kraft für die Beschaffung des noch Notwendigen zu sorgen. Da es sich um einen aller Voraussicht nach vorübergehenden außerordentlichen Notstand handelt, dürfen die Kommunen sich nicht darauf beschränken, unter äußerster Ausschöpfung der steuerlichen Möglichkeiten verfügbare Gelder zu verwenden, sondern sie sind berechtigt und verpflichtet, die weiter erforderlichen Beträge durch Aufnahme von Anleihen heranzuschaffen, deren Wiederabtragung einer besseren Zeit vorbehalten bleiben muß. Nun ist anzuerkennen, daß diese Aufgabe die einzelnen Gemeinden mit verschiedener Schwere trifft und daß die Kräfte an manchen und vielleicht zahlreichen Stellen nicht ausreichen. Insoweit das der Fall ist, sind die Gemeinden berechtigt, auf die Hilfe des Staats zu rechnen. Diese Hilfe ist bereits insoweit gewährt, als auch für diese Zwecke den Gemeinden die Inanspruchnahme der Staatlichen Kreditanstalt und damit des Staatskredits ermöglicht ist. Der Staat darf hierbei aber nicht stehenbleiben, sondern muß sich auch unmittelbar an der Tragung der durch Notstandsmaßnahmen zeitweilig entstehenden Lasten beteiligen. Für den Umfang der Hilfe sowohl im einzelnen wie im ganzen lassen sich im voraus feste Richtlinien nicht ziehen, da weder die Summe der erforderlichen Aufwendungen auch nur mit einiger Sicherheit zu übersehen ist, noch feststeht, wie groß der Bedarf bei den einzelnen Gemeinden sein wird. Immerhin wird sich sagen lassen, daß bei besonders schwer belasteten Gemeinden die Hilfe des Staats dem eigenen Aufwand der Kommune gleichkommen muß. Anderseits wird es notwendig sein, die zu verwendenden staatlichen und vom Landtage zu bewilligenden Mittel einstweilen in einer festen Summe, und zwar nach Lage der Verhältnisse in Goldmark, auszudrücken. Die Staatsregierung möchte annehmen, daß zunächst für den Landesteil Oldenburg 500 000 Goldmark und für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld je 100 000 Goldmark ausreichen werden, sie bittet aber gleichzeitig um die Ermächtigung, auch darüber hinauszugehen, wenn bis zum Wiederzusammentritt des Landtages die allgemeine Not dazu zwingen sollte. Da nicht feststeht, ob die laufenden Einnahmen zur Deckung dieses Betrages ausreichen werden, so bedarf es gleichzeitig der Zustimmung zur Aufnahme entsprechender Anleihen.

Die Staatsregierung beantragt, der Landtag wolle beschließen, daß

1. die vom Staatsministerium bereits übernommenen Bürgschaften zur Beschaffung notwendiger Lebensmittel nachträglich genehmigt werden;
2. das Staatsministerium zur Übernahme weiterer Bürgschaften gleicher Art unter der Voraussetzung ausreichender Sicherungsmaßnahmen ermächtigt wird;
3. zur Gewährung von Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden für die Verbilligung und die Verteilung

Landesbibliothek Oldenburg

von Lebensmitteln, Feuerung und ähnlichen Bedarfsgegenständen zu Lasten des § 415a des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg 500 000 Goldmark und zu Lasten des § 95 der Landeskasse des Landesteils Lübeck sowie des § 92 der Landeskasse des Landesteils Birkenfeld je 100 000 Goldmark für 1923 als Ausgaben bewilligt werden;

4. an Einnahmen aus Anleihen für 1923 bewilligt werden:
   a) zu § 402 des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg weitere 500 000 Goldmark;
   b) zu § 40 a der Landeskasse des Landesteils Lübeck 100 000 Goldmark;
   c) zu § 32 c der Landeskasse des Landesteils Birkenfeld 100 000 Goldmark.

Oldenburg, den 7. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage unterbreitet das Staatsministerium zwei auf Grund des Artikels 37 der Verfassung erlassene Verordnungen für die drei Landesteile zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes. Die Verordnungen enthalten eine Änderung der Wandergewerbebesteuerung, die in Rücksicht auf die in den letzten Monaten im rasenden Tempo fortgeschrittene Geldentwertung unerläßlich war. In Abweichung von den bisherigen Erhöhungen der Wandergewerbesteuer sind Grundsteuersätze eingeführt, die mit der jeweils vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtzahl am Tage der Entrichtung der Steuer vervielfältigt werden. Durch dieses Verfahren wird erreicht, daß die Steuer sich automatisch mit einem weiteren Fortschreiten der Geldentwertung erhöht. Das finanzielle Mehrergebnis für den Schluß des laufenden Jahres ist zwar nicht übermäßig groß, es dürfte aber immerhin ins Gewicht fallen.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle die Verordnungen vom 24. Oktober 1923 bestätigen.

Gleichzeitig werden hierneben zwei weitere Gesetzentwürfe für die drei Landesteile vorgelegt, durch welche die Wandergewerbesteuer auf Goldmark abgestellt wird. Nach der Fassung, die das Gesetz durch die Notverordnung vom 24. Oktober 1923 erhalten hat, sind die Grundsteuersätze am Tage der Zahlung mit einer Meßzahl zu vervielfältigen, die sich an die Reichsrichtzahl für die Lebenshaltungskosten anlehnt. Diese Richtzahl bleibt aber meistens so erheblich hinter der wirklichen Geldentwertung am Tage der Zahlung zurück, daß das finanzielle Ergebnis der Steuer dadurch wieder in Frage gestellt würde.

Die Umrechnung der auf Goldmark lautenden Beträge soll nach einer möglichst für alle staatlichen Abgaben, Gebühren, Sporteln, Beiträge usw. geltenden einheitlichen Meßzahl, die den Goldumrechnungssatz des Reiches nicht übersteigen darf, erfolgen. Auf den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Umrechnung und Zahlung von staatlichen und kommunalen, auf Goldmark lautende Abgaben usw., der dem Landtag vorliegt, wird bezug genommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle

1. die Verordnungen vom 24. Oktober 1923 bestätigen,
2. den anliegenden Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 8. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund des § 37 der Verfassung, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135) und vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 612) erhalten hat, wird geändert, wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Es werden Grundsteuersätze berechnet und mit der jeweils vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtzahl, welche sich an die Reichsrichtzahl für die Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) anlehnt, vervielfältigt. Für die Berechnung maßgebend ist die am Tage der Entrichtung der Steuer geltende Richtzahl.

(3) Als regelmäßiger Grundsteuersatz gilt

für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von . . . . . 18 ℳ,

für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von . . . . . 24 ℳ,

für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von . . . . . 48 ℳ,

Landesbibliothek Oldenburg

für den Handel mit Kleinvieh der Satz von . . 150 ℳ,
für den Handel mit Großvieh der Satz von . . 300 ℳ,

(4) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(5) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl u. dgl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(6) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(7) Für Viehhändler kann die Steuer je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 2000 ℳ erhöht werden.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen u. dgl., ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 500 ℳ zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Abs. 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen; insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

In Art. 15 Abs. 1 wird den Worten „verfällt in eine Geldstrafe zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer" hinzugefügt „(Grundsteuersatz) Ziffer I(2) findet Anwendung".

Im übrigen werden die in dem Gesetze angedrohten Geldstrafen auf 1 bis 100 Grundbetrag festgesetzt; die Umrechnung erfolgt nach der am Tage der Entrichtung der Strafe geltenden Richtzahl (Ziffer I(2)).

1*

Landesbibliothek Oldenburg

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 ℳ, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen u. dgl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 ℳ.

Die Gemeindeabgabe ist als Grundsteuerbetrag anzusehen. Ziffer I, Abs. 2, findet Anwendung.

IV.

Der bisherige Artikel 22a wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

Verordnung

für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Das Staatsministerium verordnet für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld auf Grund des § 37 der Verfassung, was folgt:

§ 1.

Die Gesetze für das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die sie durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 208 u. 515), vom 4. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 821

Landesbibliothek Oldenburg

und 637), vom 26. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 21 und 9), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 82 und 64) und vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 369 und 285) erhalten haben, werden wie folgt geändert:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Regierung festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang desGewerbes sowie nach dem Werte der Waren.

(2) Es werden Grundsteuersätze berechnet und mit der jeweils vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtzahl, welche sich an die Reichsrichtzahl für die Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) anlehnt, vervielfältigt. Für die Berechnung ist die am Tage der Entrichtung der Steuer geltende Richtzahl maßgebend.

(3) Als regelmäßiger Grundsteuersatz gilt

für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von	6 ℳ,
für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von	8 ℳ,
für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von	16 ℳ,
für den Handel mit Kleinvieh der Satz von . .	50 ℳ,
für den Handel mit Großvieh der Satz von . .	100 ℳ.

(4) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(5) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl u. dgl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(6) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 300 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(7) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes bis auf 750 ℳ erhöht werden.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen u. dgl., ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 200 ℳ zu erhöhen.

Landesbibliothek Oldenburg

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Abs. 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Die Regierung ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen. Insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

In Art. 15 Abs. 1 wird den Worten „verfällt in eine Geldstrafe zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer" hinzugefügt „(Grundsteuersatz) Ziffer I(2) findet Anwendung".

Im übrigen werden die in den Gesetzen angedrohten Geldstrafen auf 1 bis 50 Grundbetrag festgesetzt; die Umrechnung erfolgt nach der am Tage der Entrichtung der Strafe geltenden Richtzahl.

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 ℳ, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen u. dgl.) um je den halben Betrag.

   Eine Teilung der Abgabesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 ℳ.

Die Gemeindeabgabe ist als Grundsteuerbetrag anzusehen. Ziffer I Abs. 2 findet Anwendung.

IV.

Der bisherige Artikel 22a wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135), vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 612) und vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 837) erhalten hat, wird geändert, wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie nach dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Steuersatz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet,

der Satz von . . . . . 18 Goldmark,
für den Handel mit geringwertigen Waren
der Satz von . . . . . 24 „
für den Handel mit wertvolleren Waren
der Satz von . . . . . 48 „
für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 150 „
für den Handel mit Großvieh der Satz von 300 „

(3) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dgl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheines bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

Landesbibliothek Oldenburg

(6) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 2000 Goldmark erhöht werden.

(7) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussels und Achtbahnen und dgl. ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 500 Goldmark zu erhöhen.

(8) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(9) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(10) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen; insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

Die in dem Gesetze angedrohten Geldstrafen werden auf 1 bis 100 Goldmark festgesetzt.

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Art. 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wandergewerbebetriebes 60 Goldmark, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dgl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 Goldmark.

IV.

Der bisherige Artikel 22a wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Gesetze für das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die sie durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 208 und 515), vom 4. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 821 und 637), vom 26. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 21 und 9), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 82 und 64), vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 369 und 285) und vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 387) erhalten haben, werden wie folgt geändert:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Regierung festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie nach dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Steuersatz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet,

der Satz von	6	Goldmark,
für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von	8	„
für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von	16	„
für den Handel mit Kleinvieh der Satz von	50	„
für den Handel mit Großvieh der Satz von	100	„

(3) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dgl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheines bedürfen,

Landesbibliothek Oldenburg

ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 300 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 750 Goldmark erhöht werden.

(7) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussels und Achtbahnen und dgl. ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 200 Goldmark zu erhöhen.

(8) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(9) Die Regierung ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(10) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen. Insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

Die in dem Gesetze angedrohten Geldstrafen werden auf 1 bis 50 Goldmark festgesetzt.

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Art. 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 Goldmark, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dgl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 Goldmark.

IV.

Der bisherige Artikel 22a wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben die Entwürfe je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Aufwertung der nach den Gewerbegesetzen vom 11. Juli 1861 bzw. 23. Mai 1864 zu entrichtenden Rekognition nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

den Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 9. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

1. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Aufwertung der nach dem Gewerbegesetze vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 zu entrichtende Rekognition.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die nach dem Gewerbegesetze vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 zu erhebende Rekognition wird in der gleichen Weise wie die für das Steuerjahr 1923/24 zu entrichtende Gewerbesteuer aufgewertet. Auf die Zahlung der Rekognition finden die bezüglich der Zahlung der aufgewerteten Gewerbesteuer getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Aufwertung der nach dem Gewerbegesetz vom 23. Mai 1864 und dem Abänderungsgesetz vom 27. Dezember 1909 zu entrichtende Rekognition.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die nach dem Gewerbegesetz vom 23. Mai 1864 und dem Abänderungsgesetz vom 27. Dezember 1909 zu erhebende Rekognition wird in der gleichen Weise wie die für das Steuerjahr 1923/24 zu entrichtende Gewerbesteuer aufgewertet. Auf die Zahlung der Rekognition finden die bezüglich der Zahlung der aufgewerteten Gewerbesteuer getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die in den letzten Monaten eingetretene Geldentwertung hat es mit sich gebracht, daß die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für 1923 zu erhebenden Rekognitionen sämtlich unter die Kleinbetragsordnung fallen und damit nicht zur Erhebung kommen. Die finanzielle Notlage des Staates läßt es nicht zu, für das laufende Jahr auf die Einnahmen aus Rekognitionen überhaupt zu verzichten. Eine Aufwertung der Rekognitionen ist nach Ansicht des Staatsministeriums unbedingt erforderlich. Im übrigen wird auf die in der Begründung zu der Vorlage, betreffend Aufwertung der Gewerbesteuern gemachten Ausführungen bezug genommen.

Wegen der Aufwertung der im Landesteil Birkenfeld an Stelle der Rekognitionen zu entrichtenden Betriebssteuer sind Verhandlungen mit der Regierung in Birkenfeld aufgenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind:

Sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Mutzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 9. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtage in der Anlage den Entwurf eines dritten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes für den Landesteil Oldenburg mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Drittes Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz für den Landesteil Oldenburg.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als drittes Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Anstatt der jetzt geltenden Versicherung nach dem Durchschnittsbauwert sind die bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude vom 1. Januar 1924 an nach Goldmark versichert, die Grundlage des Goldmarkwertes ist die Versicherungssumme des Gebäudes, mit der es für das Jahr 1914 im Brandkassenregister eingetragen ist. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungssumme, oder, wenn bei Neuschätzungen die Versicherungssumme für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese Summe.

Falls die nach Goldmark berechneten Baukosten von den Versicherungssummen von 1914 abweichen, kann die Brandkassenverwaltung im Einverständnis mit dem Brandkassen-Ausschuß in Anlehnung an das Wertverhältnis zwischen den Versicherungssummen von 1914 und den zeitigen nach Gold-

Landesbibliothek Oldenburg

mark ermittelten Baukosten eine Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssummen bestimmen.

§ 2.

Die nach § 61 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 feststehenden Beitragssätze sind nach Goldmark zu berechnen.

§ 3.

Der Begriff der Goldmark bestimmt sich nach den Reichsvorschriften.

§ 4.

Die Beiträge für ein Rechnungsjahr sind im letzten vorhergehenden Kalendermonat fällig. Befristungen im allgemeinen und im einzelnen können vom Vorstande bewilligt werden. Werden Zahlungen infolge von Befristungen oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig entrichtet, so sind vom Fälligkeitstage ab für jeden angefangenen Kalendermonat Zinsen zu 1 v. H., jedoch nicht über 6 v. H. vom Goldmarkbetrage zu zahlen.

§ 5.

Der Vorstand der Brandkassenverwaltung bestimmt im Einverständnis mit dem Brandkassen-Ausschuß das Hebungsverfahren.

Die Vorschrift des § 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird, soweit notwendig, außer Kraft gesetzt.

Begründung.

Zurzeit sind die bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude zu dem nach § 1 des zweiten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes vom 31. März 1922 ermittelten Durchschnittsbauwert versichert. Wenn dieses Verfahren sich auch im allgemeinen bewährt und zu einer annähernd vollen Versicherung der Gebäude geführt hat, so hat doch bei der in den letzten Monaten eingesetzten und noch immer rapide zunehmenden Geldentwertung der Durchschnittsbauwert nicht immer rechtzeitig so erhöht werden können, um mit der Geldentwertung Schritt zu halten, so daß tatsächlich zeitweise eine Unterversicherung vorlag. Im Laufe des Jahres 1923 hat der Durchschnittsbauwert bis jetzt 25 mal neu festgesetzt werden müssen. Auch war es nicht möglich, die erforderlichen Beiträge den veränderten Versicherungssummen so rasch anzupassen, wie es im Interesse der Landesbrandkasse erforderlich war.

Da in der heutigen Zeit sich alles wieder auf Goldmark einstellt und fast alle anderen staatlichen und öffentlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht bereits die Goldmarkversicherung eingeführt haben, die Einführung mit Beginn des Jahres 1924 in Aussicht genommen haben, wird im Interesse der Gebäudeeigentümer für die Oldenburgische Landesbrandkasse ebenfalls diese Versicherungsart notwendig sein.

Sollten die Baukosten im allgemeinen von den Versicherungswerten nach oben oder nach unten abweichen, erscheint es notwendig, in Anlehnung an das bisherige Durchschnittsbauwertverfahren der Brandkasse die Möglich-

Landesbibliothek Oldenburg

keit zu eröffnen, die Versicherungssummen allgemein entsprechend dem jeweiligen Stande der Baukosten zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Wenn die Versicherungssummen nach Goldmark gelten und die Brandentschädigungen nach Goldmark zu zahlen sind, müssen auch die Beiträge, wenn die Landesbrandkasse ihren Verpflichtungen nachkommen soll, nach Goldmark berechnet werden.

Die Goldmark ist nach den Reichsvorschriften zu bestimmen. Zurzeit gilt die Berechnung nach der Verordnung der Reichsregierung vom 7. November 1923.

Bei Einführung der Goldmarkversicherung ist es erforderlich, daß die in Goldmark zu zahlenden Vorkriegsbeiträge so zeitig gehoben werden, daß sie möglichst ganz bei Beginn des Jahres zur Kasse gelangen, und, um eine Entwertung zu vermeiden, sofort wertbeständig angelegt werden.

Das Hebungsverfahren muß so beweglich wie möglich gestaltet werden. Es muß deshalb dem Vorstande überlassen bleiben, den raschesten und besten Weg für die Einziehung der Beiträge zu finden.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 6.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die seit dem letzten Zusammentritt des Landtages stetig fortgeschrittene Geldentwertung hat es erforderlich gemacht, die Sätze der Landesgerichtskostengesetze und der Notariatsgebührenordnung wiederholt den veränderten Verhältnissen anzupassen, und zwar bei der Dringlichkeit der Sache im Wege der Verordnung gemäß § 37 der Verfassung.

A—C

Zunächst sind die aus den Nebenanlagen A—C ersichtlichen Verordnungen vom 31. August 1923 mit Wirkung vom 1. September d. J. erlassen worden; ihnen folgten alsbald die in den Nebenanlagen D—F abgedruckten Verordnungen vom 14. September 1923, die am 16. September in Kraft traten.

D—F

G—J

Die sodann erlassenen Verordnungen vom 2. Oktober 1923 — Nebenanlagen G—J — beschränkten sich auf die Erhöhung der Mindestgebühr. Doch erwies sich noch eine weitere Hinaufsetzung sämtlicher Gebühren als notwendig, die durch die Verordnungen vom 31. Oktober d. J. — vgl. die Nebenanlagen K—M — erfolgt ist.

K—M

Das Staatsministerium beantragt,

zu sämtlichen Verordnungen die verfassungsmäßige Bestätigung zu erteilen.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Zu den Verordnungen vom 31. August 1923:

Nachdem Preußen durch seine Verordnung vom 18. Juli (Preuß. Gesetzs. S. 337) mit der Erhöhung der Gebühren vorangegangen war und zu diesen durch Verordnung vom 25. Juli (Preuß. Gesetzs. S. 351) — ebenfalls mit Wirkung vom 1. August — noch einen Teuerungszuschlag von 200 % festgesetzt hatte, erschien nicht nur eine Angleichung der oldenburgischen Sätze geboten, sondern es war auch mit Rücksicht auf die bis zur Inkraftsetzung der hiesigen Verordnungen (am 1. September) eingetretene weitere Geldentwertung erforderlich, erheblich über sie hinauszugehen.

Im Anschluß an Preußen erschien es auch zweckmäßig, gleichzeitig den Rahmen für die Gebührenfreiheit in Vormundschaftssachen zu erweitern und die Freigrenze von 40 000 ℳ auf 4 000 000 ℳ zu erhöhen (§ 70 Ziff. 5 oldenburgisches G.K.G., § 68 Ziff. 5 lüb. G.K.G.).

2. Zu den Verordnungen vom 14. September 1923:

Nachdem Preußen durch Verordnung vom 30. August 1923 (Preuß. Gesetzs. S. 409) seine Gebühren inzwischen

Landesbibliothek Oldenburg

weiter erhöht hatte, machte die stetig fortschreitende Geldentwertung auch eine entsprechende Erhöhung der oldenburgischen Gebühren notwendig. Die bisher 300 000 ℳ betragende Mindestgebühr wurde auf 1 000 000 ℳ heraufgesetzt; bei den Gebühren in den Wertstufen über 1 000 000 000 ℳ wurde die Steigerung — statt bisher 1½ % — auf 3 % und über 10 000 000 000 ℳ auf 2 % bemessen.

Die Freigrenze in Vormundschaftssachen mußte der Geldentwertung ebenfalls folgen und wurde auf 400 000 000 ℳ erhöht.

Die Hinterlegungsgebühr (§ 84 old. G.K.G., § 81 lüb. G.K.G.), die bereits nach dem Gesetz vom 31. März 1923 auf 3,6 % bemessen war, war auch jetzt einer weiteren Heraufsetzung nicht fähig, dagegen schien es nicht mehr angängig, den festen Satz für die Hinterlegung von Urkunden, der nach dem Gesetz vom 31. März 1923 18 ℳ betrug, weiterhin von der allgemeinen Erhöhung der festen Gebührensätze auszunehmen.

3. Zu den Verordnungen vom 2. Oktober 1923:

Diese Verordnungen beschränken sich darauf, im Anschluß an Preußen (vgl. die preuß. Verordnung vom 19. September 1923, Pr. Gesetzs. S. 437) die Mindestgebühr auf den Betrag von 8 Millionen Mark zu erhöhen, die derzeitig einem Betrage von etwa 20—25 Goldpfennigen entsprach. Da bei den ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren noch mehrfach Höchstgebühren unter dem Mindestbetrage von 8 Millionen Mark blieben, mußte zur Vermeidung jeden Zweifels bestimmt werden, daß in diesen Fällen auch die Mindestgebühr von 8 Millionen Mark zu erheben sei.

4. Zu den Verordnungen vom 31. Oktober 1923:

Nach dem Vorgehen Preußens (Verordnung vom 4. Oktober 1923 — Preuß. Gesetzs. S. 459 —), erschien es nunmehr geboten, die Gebühren und Werte den jeweiligen Teuerungsverhältnissen dadurch anzupassen, daß Grundzahlen festgesetzt wurden, die mit einer jeweils für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden. Als Teuerungszahl ist die amtliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf volle Millionen bestimmt, und zwar gilt für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Woche veröffentlichte Indexzahl.

Die Grundzahl für die Mindestgebühr beträgt 1,50 ℳ, für die vom 5.—11. November laufende Woche waren daher als Mindestgebühr 1,50 ℳ · 13 671 000 000 = 20 506 500 000 ℳ anzusetzen.

Die volle Gebühr des § 20 (Lüb. § 19) entspricht der preußischen Gebühr für gerichtliche Urkunden usw. Entsprechend der Heraufsetzung der Reichsindexziffer ändern sich auch die Gebührensätze; die Steigerung verringert sich aber allmählich in den höheren Stufen.

Als Grundzahl der ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren erschien das Doppelte der ursprünglichen Sätze der Gesetze von 1899 (Lübeck 1903) angemessen.

Landesbibliothek Oldenburg

Nach § 48 Abs. 2 (Lüb. § 47 Abs. 2) G.K.G. werden für beglaubigte Abschriften drei Zehnteile (bei Abschriften von Teilen des Grundbuchblatts zwei Zehnteile) der vollen, nach dem Werte des ganzen Grundstücks berechneten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung führt zu Härten, wenn, wie z. B. in Enteignungssachen, nur wegen einer Parzelle ein Grundbuchauszug erforderlich war. Es ist deshalb, wie in Preußen (§ 64 Abs. 4 preuß. G.K.G.) eine Höchstgebühr bestimmt worden, für welche die Grundzahl ebenfalls auf 20 ℳ festgesetzt worden ist.

Für die Freigrenze in Vormundschaftssachen (§ 70 old., § 68 lüb. G.K.G.), die ursprünglich 4000 ℳ betrug, erschien unter den heutigen Verhältnissen eine Grundzahl von 2000 ℳ angemessen.

Die Hinterlegungsgebühr (§ 84a old., § 81a lüb. G.K.G.), die von 3,6 % auf 1 % herabgesetzt ist, erschien in dieser Höhe immer noch völlig ausreichend, zumal sie ursprünglich nur 0,6 % betrug.

Die Gebühren der Notariatsgebührenordnung sind ebenfalls den preußischen Sätzen angepaßt. Die Bestimmung in § 3 Satz 2, die Preußen schon früher beseitigt hat, erschien ebenfalls entbehrlich und ist gestrichen worden.

Da auch seit Erlaß der letztgenannten Verordnungen vom 31. Oktober 1923 die Verhältnisse eine weitere Abänderung notwendig gemacht haben, werden in besonderer Vorlage die dafür erforderlichen Entwürfe zur Beschlußfassung gestellt.

Oldenburg, den 10. November 1923.

Staatsministerium.

Stein. R. Weber.

Nebenanlage A.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vor-

1*

Landesbibliothek Oldenburg

behaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 wie folgt geändert:

1. Die volle Gebühr des § 20 beträgt bei Gegenständen im Werte

1. bis 1 000 000 ℳ einschließlich 100 000 ℳ,
2. von mehr als 1 000 000 ℳ bis 1 500 000 ℳ einschließlich 130 000 ℳ,
3. von mehr als 1 500 000 ℳ bis 2 000 000 ℳ einschließlich 160 000 ℳ,
4. von mehr als 2 000 000 ℳ bis 3 000 000 ℳ einschließlich 200 000 ℳ,
5. von mehr als 3 000 000 ℳ bis 4 000 000 ℳ einschließlich 240 000 ℳ,
6. von mehr als 4 000 000 ℳ bis 5 000 000 ℳ einschließlich 300 000 ℳ,
7. von mehr als 5 000 000 ℳ bis 6 000 000 ℳ einschließlich 360 000 ℳ,
8. von mehr als 6 000 000 ℳ bis 7 000 000 ℳ einschließlich 420 000 ℳ,
9. von mehr als 7 000 000 ℳ bis 8 000 000 ℳ einschließlich 480 000 ℳ,
10. von mehr als 8 000 000 ℳ bis 9 000 000 ℳ einschließlich 540 000 ℳ,
11. von mehr als 9 000 000 ℳ bis 10 000 000 ℳ einschließlich 600 000 ℳ.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 ℳ und die Gebühren bis 50 000 000 ℳ um 60 000 ℳ, von 50 000 000 ℳ bis 100 000 000 ℳ um 40 000 ℳ, von dem Mehrbetrage bis 1 000 000 000 ℳ um 20 000 ℳ und darüber hinaus um 10 000 ℳ für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zweitausendfachen auf das Fünfzigtausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, 100 000 ℳ.

Artikel 2.

Zu den sämtlichen im Artikel 1 festgesetzten Gebühren wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 3.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1, im Gesetz vom 30. Dezember 1899, Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1—4 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach

Landesbibliothek Oldenburg

Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 6.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000" durch „40 000 000" ersetzt.

Artikel 7.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nebenanlage B.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des im Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 4, wie folgt, geändert:

1. Die volle Gebühr des § 19 beträgt bei Gegenständen im Werte:

1. bis 1 000 000 ℳ einschließlich 100 000 ℳ,
2. von mehr als 1 000 000 ℳ bis 1 500 000 ℳ einschließlich 130 000 ℳ,
3. von mehr als 1 500 000 ℳ bis 2 000 000 ℳ einschließlich 160 000 ℳ,
4. von mehr als 2 000 000 ℳ bis 3 000 000 ℳ einschließlich 200 000 ℳ,
5. von mehr als 3 000 000 ℳ bis 4 000 000 ℳ einschließlich 240 000 ℳ,
6. von mehr als 4 000 000 ℳ bis 5 000 000 ℳ einschließlich 300 000 ℳ,
7. von mehr als 5 000 000 ℳ bis 6 000 000 ℳ einschließlich 360 000 ℳ,
8. von mehr als 6 000 000 ℳ bis 7 000 000 ℳ einschließlich 420 000 ℳ,

Landesbibliothek Oldenburg

9. von mehr als 7 000 000 ℳ bis 8 000 000 ℳ einschließlich 480 000 ℳ,
10. von mehr als 8 000 000 ℳ bis 9 000 000 ℳ einschließlich 540 000 ℳ,
11. von mehr als 9 000 000 ℳ bis 10 000 000 ℳ einschließlich 600 000 ℳ.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 ℳ und die Gebühren bis 50 000 000 ℳ um 60 000 ℳ, von 50 000 000 ℳ bis 100 000 000 ℳ um 40 000 ℳ, von dem Mehrbetrage bis 1 000 000 000 ℳ um 20 000 ℳ und darüber hinaus um 10 000 ℳ für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zweitausendfachen auf das Fünfzigtausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 47 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, 100 000 ℳ.

Artikel 2.

Zu den sämtlichen im Artikel 1 festgesetzten Gebühren wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 3.

Soweit in dem Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 in dem Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., Mindest- und Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Die gemäß § 81 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Verordnung vom 14. November 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1—4 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 6.

Im § 68 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000" durch „40 000 000" ersetzt.

Artikel 7.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg

Nebenanlage C.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „3000" durch „100 000" ersetzt.

2. Im § 11 werden im Abs. 1 die Worte „bis zu einem Höchstbetrage von 50 000 ℳ" gestrichen und im Abs. 2 die Zahl „15 000" durch „1 000 000" ersetzt.

3. Im § 12 wird die Zahl „1000" durch „50 000" ersetzt.

4. Im Falle des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 erhält der Notar 30 ℳ für jedes angefangene Tausend des Betrags bis zu 10 000 ℳ, 20 ℳ für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 20 000 ℳ, 10 ℳ für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 100 000 ℳ und 5 ℳ für jedes angefangene weitere Tausend.

5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl „2000" durch „300 000" ersetzt.

Artikel 2.

Zu den sämtlichen im Artikel 1 festgesetzten Gebühren wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg

Nebenanlage D.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3, wie folgt, geändert:

1. Die volle Gebühr des § 20 beträgt bei Gegenständen im Werte

1. bis 5 000 000 ℳ einschließlich 1 000 000 ℳ,
2. von mehr als 5 000 000 ℳ bis 6 000 000 ℳ einschließlich 1 200 000 ℳ,
3. von mehr als 6 000 000 ℳ bis 7 000 000 ℳ einschließlich 1 400 000 ℳ,
4. von mehr als 7 000 000 ℳ bis 8 000 000 ℳ einschließlich 1 600 000 ℳ,
5. von mehr als 8 000 000 ℳ bis 9 000 000 ℳ einschließlich 1 800 000 ℳ,
6. von mehr als 9 000 000 ℳ bis 10 000 000 ℳ einschließlich 2 000 000 ℳ.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 ℳ und die Gebühren bis 50 000 000 ℳ um 180 000 ℳ, von 50 000 000 ℳ bis 100 000 000 ℳ um 120 000 ℳ, von dem Mehrbetrage bis 10 000 000 000 ℳ um 60 000 ℳ und darüber hinaus um 40 000 ℳ für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Fünfzigtausendfachen auf das Fünfhunderttausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 1 000 000 ℳ.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 3.

Die gemäß § 84 Abs. 1a zu entrichtende Gebühr ist auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 5.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000 000" durch „400 000 000" ersetzt.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nebenanlage E.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3, wie folgt, geändert:

1. Die volle Gebühr des § 19 beträgt bei Gegenständen im Werte

1. bis 5 000 000 ℳ einschließlich 1 000 000 ℳ,
2. von mehr als 5 000 000 ℳ bis 6 000 000 ℳ einschließlich 1 200 000 ℳ,
3. von mehr als 6 000 000 ℳ bis 7 000 000 ℳ einschließlich 1 400 000 ℳ,
4. von mehr als 7 000 000 ℳ bis 8 000 000 ℳ einschließlich 1 600 000 ℳ,

Landesbibliothek Oldenburg

5. von mehr als 8 000 000 ℳ bis 9 000 000 ℳ einschließlich 1 800 000 ℳ,
6. von mehr als 9 000 000 ℳ bis 10 000 000 ℳ einschließlich 2 000 000 ℳ.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 ℳ und die Gebühren bis 50 000 000 ℳ um 180 000 ℳ, von 50 000 000 ℳ bis 100 000 000 ℳ um 120 000 ℳ, von dem Mehrbetrage bis 10 000 000 000 ℳ um 60 000 ℳ und darüber hinaus um 40 000 ℳ für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Fünfzigtausendfachen auf das Fünfhunderttausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 1 000 000 ℳ.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 13. März 1903 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 81 Abs. 1 a zu entrichtende Gebühr ist auch weiterhin in der durch Verordnung vom 14. November 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 5.

Im § 68 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000 000" durch „400 000 000" ersetzt.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg

Nebenanlage F.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „100 000" durch „1 000 000" ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „1 000 000" durch „3 000 000" ersetzt.
3. Im § 12 wird die Zahl „50 000" durch „500 000" ersetzt.
4. Im Falle des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 erhält der Notar 30 ℳ für jedes angefangene Tausend des Betrages bis 1 Million Mark, 20 ℳ für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 2 Millionen Mark, 10 ℳ für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.
5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl „300 000" durch „1 000 000" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nebenanlage G.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Der in Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 14. September 1923 zur Änderung des Gesetzes vom

2*

Landesbibliothek Oldenburg

30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird von 1 Million Mark auf 8 Millionen Mark erhöht. Dieser Mindestbetrag gilt, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, auch für die ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Mehrens.

Nebenanlage H.

Verordnung

für den Landtesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Der in Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 14. September 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird von 1 Million Mark auf 8 Millionen Mark erhöht. Dieser Mindestbetrag gilt, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr auch für die ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg

Nebenanlage J.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird, wie folgt, geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „1 000 000" durch „8 000 000" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Mehrens.

Nebenanlage K.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebühren und Wertstufen im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, durch Grundzahlen bestimmt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen

Landesbibliothek Oldenburg

Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2.

1. Die Grundzahl für den im § 19 Absatz 1 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 ℳ.
2. Die volle Gebühr des § 20 Absatz 1 beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 000 000 ℳ abgerundeten Werte des Gegenstandes:
   bis zu einer Grundzahl von 10 ℳ einschließlich 10 vom Hundert,
   vom dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 100 ℳ einschließlich 5 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1000 ℳ einschließlich 3 vom Hundert.
   von dem Mehrbetrage 2 vom Hundert.
3. Soweit Gebühren ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben sind, betragen die Grundzahlen das Doppelte der im Gesetz vom 30. Dezember 1899 und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906 bestimmten Gebühren.
4. Für die im § 48 Ziffer 2 vorgesehene Gebühr für die Erteilung beglaubigter Abschriften wird eine Höchstgebühr von 20 ℳ als Grundzahl festgesetzt.
5. Die Grundzahl für die im § 70 Ziffer 5 bestimmte Freigrenze ist 2000 ℳ.
6. Die gemäß § 84 Absatz 1a zu entrichtende Hinterlegungsgebühr wird auf 1 vom Hundert der Geldsumme oder des Wertes des hinterlegten Gegenstandes festgesetzt.

Artikel 3.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetze vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzter Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg

Nebenanlage L.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebühren und Wertstufen im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., werden, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, durch Grundzahlen bestimmt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2.

1. Die Grundzahl für den im § 18 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 ℳ.

2. Die volle Gebühr des § 19 Abs. 1 beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes:

bis zu einer Grundzahl von 10 ℳ einschließlich 10 v. H.,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl
von 100 ℳ einschließlich . . . . . 5 v. H.,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl
von 1000 ℳ einschließlich . . . . . 3 v. H.,
von dem Mehrbetrage . . . . . 2 v. H.

3. Soweit Gebühren ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben sind, betragen die Grundzahlen das Doppelte der im Gesetz vom 13. März 1903 bestimmten Gebühren.

4. Für die im § 47 Ziffer 2 vorgesehene Gebühr für die Erteilung beglaubigter Abschriften wird eine Höchstgebühr von 20 ℳ als Grundzahl festgesetzt.

5. Die Grundzahl für die im § 68 Ziffer 5 bestimmte Freigrenze ist 2000 ℳ.

6. Die gemäß § 81 Abs. 1 a zu entrichtende Hinterlegungsgebühr wird auf 1 vom Hundert der Geldsumme oder des Wertes des hinterlegten Gegenstandes festgesetzt.

Artikel 3.

Soweit in dem Gesetz vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichts-

Landesbibliothek Oldenburg

kostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetze vom 13. März 1903 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzter Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Mehrens.

Nebenanlage M.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die in der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 4. August 1921 bestimmten Gebühren und Wertstufen werden, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, durch Grundzahlen bestimmt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2.

1. Die Grundzahl für den im § 3 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 *M*.

   Satz 2 wird gestrichen.

2. Die Grundzahl für die im § 11 Abs. 2 bestimmte Höchstgebühr ist 10 *M*.
3. Die Grundzahl für die im § 12 bestimmte Gebühr ist 1,50 *M*.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Die im § 13 Abs. 1 Ziffer 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Summe:

bis zu einer Grundzahl von 20 ℳ	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 50 ℳ	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1000 ℳ . . .	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage	½ vom Hundert.

5. Die Grundzahl für den im § 14 Abs. 2 bestimmten Höchstsatz ist 1,50 ℳ.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Landtag
des Freistaats Oldenburg.
2. Versammlung.
—— **1923.** ——

Anlage 7.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Umrechnung und Zahlung von staatlichen und kommunalen, auf Goldmark lautenden Abgaben usw. nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 14. November 1923.

Staatsministerium.

Stein. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Umrechnung und Zahlung von staatlichen und kommunalen, auf Goldmark lautenden Abgaben usw.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Staatliche Abgaben, Gebühren, Sporteln, Beiträge und sonstige an den Staat zu leistenden Zahlungen, die auf Goldmark oder einen entsprechenden Grundbetrag lauten, sind, wenn nicht in den in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verfügungen oder Verträgen selbst etwas anderes bestimmt ist, am Tage der Zahlung nach einer vom Ministerium der Finanzen festzusetzenden einheitlichen Meßzahl in deutsche Währung umzurechnen. Die Meßzahl darf den Goldumrechnungssatz des Reiches zu Lasten des Zahlungspflichtigen nicht übersteigen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Zahlungen sind in deutscher Währung zu leisten. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere auch mit welchem Wertverhältnis Zahlungen durch Hingabe von anderen Zahlungsmitteln, Wertzeichen, Wertpapieren und dergleichen geleistet werden können oder müssen.

§ 2.

Soweit Beiträge des Pferdezüchterverbandes, Umlagen der Deichbände oder der Sielachten oder ähnliche Abgaben bei staatlichen Kassen zur Hebung gelangen oder gelangen sollen, haben sie auf Goldmark oder einen entsprechenden Grundbetrag zu lauten. Auf ihre Umrechnung und Zahlung finden die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Festsetzung einer von der staatlichen Meßzahl abweichenden besonderen Meßzahl die Hebung durch eine staatliche Kasse ausschließt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Begründung.

Die Anpassung von staatlichen Abgaben, Gebühren, Sporteln, Beiträgen und sonstigen an den Staat zu leistenden Zahlungen an die Geldentwertung ist bislang im allgemeinen in der Weise vorgenommen worden, daß in den verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verfügungen usw. die dort festgelegten Beträge von Zeit zu Zeit, in Papiermark ausgedrückt, erhöht wurden. In den letzten Monaten schritt indes die Geldentwertung so schnell fort, daß Erhöhungen in wenigen Tagen überholt waren. In letzter Zeit ist man deshalb durchweg dazu übergegangen, die zu entrichtenden Beträge auf Goldmark oder goldmarkgleiche Grundbeträge abzustellen und sie am Tage der Zahlung mit einem Multiplikator zu vervielfältigen. Dieser Multiplikator war in den einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen jedoch häufig verschieden. Dadurch wurde den mit der Hebung beauftragten Stellen die Arbeit auf das äußerste erschwert. Infolgedessen beabsichtigt das Staatsministerium tunlichst bei allen staatlichen Abgaben, Gebühren usw. die zu entrichtenden Beträge auf Goldmark abzustellen, soweit dies ohne Verletzung reichsgesetzlicher Vorschriften möglich ist. Die Umrechnung dieser Goldmarkbeträge in deutsche Währung soll mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab nach einer einheitlichen Meßzahl erfolgen. Diese Meßzahl wird vom Ministerium der Finanzen festgesetzt und nach Bedarf geändert. Sie soll grundsätzlich mit dem Goldumrechnungssatz des Reiches in Einklang gebracht werden; keinesfalls soll sie den Goldumrechnungssatz des Reiches übersteigen dürfen.

Bei der Unübersichtlichkeit der Währungsverhältnisse im Inlande kann es notwendig werden, daß bei den staatlichen Kassen außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln des Reiches zweckmäßig auch andere Zahlungsmittel, Wertzeichen, Wertpapiere und dergleichen in Zahlung genommen werden. Da es zurzeit unmöglich ist, zu bestimmen, mit

Landesbibliothek Oldenburg

welchem Wertverhältnis zur Goldmark die zurzeit in Umlauf befindlichen und demnächst etwa noch kommenden Zahlungsmittel in Zahlung genommen werden können, wird das Ministerium der Finanzen zu ermächtigen sein, darüber zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere auch mit welchem Wertverhältnis derartige Zahlungsmittel, Wertzeichen und Wertpapiere in Zahlung genommen werden können.

Die Beiträge des Pferdezüchterverbandes sowie die Umlagen der Deichbände und der Sielachten wurden bislang von den Amtskassen gehoben. Auch diese Stellen sind neuerdings dazu übergegangen, ihre Beiträge und Umlagen in Goldmark oder goldmarkgleichen Grundbeträgen auszuschreiben. Im Interesse einer tunlichst glatten Abwicklung der Geschäfte bei den Amtskassen ist es unerläßlich, daß die Umrechnung der Goldmark- bzw. Grundbeträge nach derselben Meßzahl erfolgt, nach der auch die staatlichen auf Goldmark lautenden Abgaben usw. umgerechnet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 8.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Im Voranschlag der Ausgaben des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1923 sind unter § 335a für die Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu Notstandsarbeiten 90 000 000 ℳ zur Verfügung gestellt, doch hat sich der Landtag mit einer Überschreitung dieser Position einverstanden erklärt. Die ungünstige Entwicklung der Arbeitsmarktlage und die dadurch bedingte Erhöhung der Unterstützungen und Beihilfen zu Notstandsarbeiten durch das Reich hatte eine automatische Erhöhung des in Hundertsätzen gesetzlich festgelegten Anteils des Landes an den Unterstützungsaufwendungen zur Folge und hat bis zum 1. November zu Landesausgaben in der Gesamthöhe von 42 Billionen Mark geführt. Leider zeigt die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Freistaates in der letzten Woche keinerlei Aussicht auf eine Besserung des Arbeitsmarktes. Dringende Maßnahmen des Reichs zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge lassen vielmehr erkennen, daß mit einer überaus ernsten Entwickelung in den kommenden Monaten gerechnet werden muß. Während am 1. Mai 1923 die Zahl der Arbeitsuchenden in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck 2445 betrug und bis zum 1. Juli auf 1165 zurückging, ist sie bis zum 1. August auf 1321, bis zum 1. September auf 2030, bis zum 1. Oktober auf 3379 und bis zum 10. November auf 6315 gestiegen. Die Zahl der offenen Stellen betrug am 1. Juni noch 224 und ist bis zum 1. November auf 16 zurückgegangen. Die Zahl der Unterstützungsempfänger betrug am 1. Mai 974, am 1. Juni 618, am 1. Juli 384, am 1. August 231, am 1. September 960, am 1. Oktober 2095 und ist bis zum 10. November auf 4187 gestiegen. Der Arbeitsmarkt für weibliche Arbeiter zeigt im ganzen eine größere Stabilität und ging nur am Schluß des Monats Oktober erheblich über die Durchschnittsziffer von 320 hinaus. Die Zahlen der weiblichen Unterstützungsempfänger sind gering.

Ein Vergleich der Arbeitsmarktlage der wichtigsten Bezirke in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ergibt folgendes Bild: Es betrug die Zahl der Arbeitsuchenden in:

	1.5.23	1.6.23	1.7.23	1.8.23	1.9.23	1.10.23	1.11.23
Rüstringen	654	506	328	287	565	1174	1622
Bad Schwartau	437	254	182	221	312	489	1105
Brake	244	208	201	431	489	368	567
Delmenhorst	242	253	205	209	275	325	503
Oldenburg	225	70	36	35	162	273	786
Jever	93	34	31	17	41	123	310
Eutin	81	79	50	52	19	129	285
Nordenham	—	—	—	—	—	229	290

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 8.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das Ministerium der sozialen Fürsorge sich in erster Linie bemüht, das Arbeitsvermittlungswesen dadurch auf möglichst hohe Leistungsfähigkeit zu bringen, daß es die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen nachdrücklichst betrieb und für ständige Belebung der Tätigkeit der Arbeitsämter und für zwischenörtlichen Ausgleich der offenen Stellen und Stellengesuche durch das Landesarbeitsamt besorgt war. Auf der anderen Seite wurde in Anwendung der Reichsverordnung über Betriebsabbrüche und -stillegungen vom 8. November 1920 unzulässigen Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit entgegengetreten. Gleichzeitig war das Ministerium bestrebt, durch Bereitstellung zum Teil recht erheblicher Vorschußmittel bei den Gemeinden sicherzustellen, daß die Erwerbslosen rechtzeitig in den Genuß der ihnen gesetzlich zustehenden Beihilfe kamen. In der Erkenntnis jedoch, daß zumal bei längerer Erwerbslosigkeit die gewährte Barunterstützung knapp ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeitslosen und ihrer Familien zu sichern, hat die Staatsregierung nicht nur alle Mittel aufgewandt, um auf das Reich im Sinne einer Besserstellung der Erwerbslosen einzuwirken, sondern es als seine vornehmste Aufgabe angesehen, für eine möglichst große Zahl derjenigen Arbeitslosen, die auf dem freien Arbeitsmarkt nicht unterzubringen waren, die Beschäftigung bei öffentlichen Notstandsarbeiten zu ermöglichen. In Verfolg dieser Bemühungen sind wiederholt schriftliche und mündliche Anregungen an die öffentlichen Körperschaften, besonders an die Amtsverbände, die Wasserbaugenossenschaften und die Gemeinden ergangen, baureife Projekte, die eine Beschäftigung größerer Arbeitermengen ermöglichten, nunmehr in Angriff zu nehmen, wobei ihnen als Entgelt für die Beschäftigung Arbeitsloser erhebliche Zuwendungen aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge in Aussicht gestellt wurden. Besonderer Wert wurde dabei auf die Förderung von Maßnahmen gelegt, die produktionssteigernde Bedeutung haben.

Mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert wurden im Landesteil Oldenburg Deicharbeiten auf Wangerooge, die in der Zeit vom 19. Februar bis 31. Mai eine Beschäftigung von 60 Arbeitslosen bei 2100 Tagewerken gestattete, ferner Straßenbauten in der Stadt Varel in der Zeit vom 29. Januar bis 30. April mit 2000 Tagewerken; ferner der Bau von 61 Arbeiterwohnungen. Für die Beschäftigung der Erwerbslosen sind die bedeutsamsten Arbeiten im Landesteil Oldenburg gegenwärtig die Straßenbauten im Amtsbezirk Wildeshausen und der Deichbau Petershörn—Dangast. Die erste Arbeit sollte die Beschäftigung von 400 Erwerbslosen an insgesamt 90 000 Tagewerken ermöglichen, während die letztere etwa 200 Arbeitern in 60 000 Tagewerken Beschäftigung geben sollte. Geleistet sind bislang in Wildeshausen etwa 17 000 Tagewerke, bei den Eindeichungsarbeiten in Ellenserdamm etwa 8000 Tagewerke. Als verlorener Zuschuß ist bei sämtlichen Notstandsarbeiten das Zweifache der durch die Beschäftigung eines Unterstützungsempfängers ersparten baren Erwerbslosenunterstützung gewährt. Der Zuschuß ist aufzubringen zu $^{6}/_{12}$ vom Reich, $^{4}/_{12}$ aus der Landeskasse und zu $^{2}/_{12}$ von der Gemeinde, aus der der beschäftigte Erwerbslose stammt. Neben den verlorenen Zuschüssen ist dem Amtsverband

Landesbibliothek Oldenburg

Wildeshausen ein wertbeständiges Darlehen von 12 000 Zentnern Roggen, der Eindeichungsgenossenschaft ein solches von 24 000 Zentnern Roggen gewährt, das zu ⅔ vom Reich und zu ⅓ vom Land aufzubringen war. Der Landesanteil ist von der Staatlichen Kreditanstalt gegeben, und zwar durch Anrechnung auf Darlehen, die die Kreditanstalt den Unternehmern der Maßnahme bereits aus ihren Mitteln gegeben hatte. Beschäftigt wurden in Ellenserdamm hauptsächlich Erwerbslose aus Rüstringen und den Industriegemeinden des Jeverlandes, in Wildeshausen vor allem Arbeiter aus Oldenburg und Delmenhorst. Eine beträchtliche Entlastung des Arbeitsmarktes brachte auch der Kanalbau Oldenburg—Campe. Es gelang durch vertragliche Vereinbarungen mit den Unternehmern, sicherzustellen, daß beim Kanalbau nur Arbeiter durch Vermittlung des Landesarbeitsamtes eingestellt werden sollten. Das Landesarbeitsamt seinerseits hat zu den Arbeiten durchweg nur bisherige Unterstützungsempfänger vermittelt. Am 10. November waren an Unterstützungsempfängern beschäftigt:

beim Deichbau Petershörn—Dangast . . .	189	Mann
bei den Chausseebauten im Amt Wildeshausen	162	„
bei den Baustellen des Küstenkanals	258	„
bei Chausseereparaturen im Amt Oldenburg .	27	„
	636	Mann.

Im Landesteil Lübeck sind vor allem Kultivierungsarbeiten und Chausseebauten gefördert, die eine Beschäftigung von 300 Erwerbslosen mit rund 30 000 Tagewerken ermöglichen sollten.

Die verstärkte Einstellung der Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten ermöglichte es, zeitweilig die Zahl der Unterstützungsempfänger erheblich zu vermindern, so wurde sie beispielsweise am 25. Juli auf 189 heruntergedrückt. Leider war es infolge der jede Berechnung übersteigenden ungünstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkte nicht möglich, dieses günstige Verhältnis zu halten. Wie die in der Anlage beigefügte graphische Darstellung zeigt, steigerte sich besonders in den letzten Monaten die Zahl der Arbeitsuchenden wöchentlich um durchschnittlich 500 Mann bis zu der übermäßigen Höhe von 6315 Arbeitsuchenden und 4187 Unterstützungsempfängern am 10. November.

Nebenanlage

Da die Anzahl der Betriebseinschränkungen und insbesondere der Arbeitsstreckungen in den letzten Wochen sich in ständig steigerndem Maße mehrte, — die Zahl der Kurzarbeiter hat im Landesteil Oldenburg 8000 bereits erreicht — muß leider bei der weiteren ungünstigen Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage im Freistaat mit der Notwendigkeit gerechnet werden, die Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge um ein Vielfaches zu steigern. Der gewaltige Umfang der aus der Erwerbslosenfürsorge erwachsenden Lasten wird sich erst mit schonungsloser Deutlichkeit herausheben, wenn allgemein Goldlöhne eingeführt sind und die Erwerbslosenunterstützung wieder in ein festes Verhältnis zu den Löhnen gebracht wird. Es ist damit zu rechnen, daß sie dann etwa ⅓ des Durchschnittslohnes betragen wird. Um die danach zu erwartende Belastung der öffentlichen Verbände erträglicher zu gestalten, erstreben Reich und Länder schon seit längerer Zeit eine Überführung der bisherigen Unterstützungsart in die Arbeitslosenversicherung.

1*

Landesbibliothek Oldenburg

Ein diesen Plan verwirklichender Entwurf der Reichsregierung liegt auch bereits seit Monaten dem Reichstag zur Beschlußfassung vor. Angesichts der bedrohlichen Finanzlage des Reichs hat die Reichsregierung die Verabschiedung des Entwurfs durch den Reichstag nicht abwarten können und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes am 15. Oktober im Verordnungswege die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge dahin geregelt, daß ein Teil der Beträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — bis zu 20 % der Krankenkassenbeiträge — aufzubringen ist, daß die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise ein Viertel der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleisteten Summe zuzuschießen haben und daß der dann noch erforderliche Restbetrag von Reich und Land je zur Hälfte beizusteuern ist. Wenn das Reich an diese Regelung die Erwartung knüpft, daß sie Reich und Land erheblich entlasten wird, so besteht leider nach der von der Staatsregierung aufgestellten Berechnung bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeitslosigkeit wenig Aussicht, daß sich der Landesanteil gegenüber der bisherigen Beordnung verringern wird. Es ist vielmehr mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß sich die Lasten der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge für den Freistaat Oldenburg über den bisherigen Anteil erhöhen werden. Die mutmaßliche Erhöhung irgendwie zahlenmäßig abzugrenzen, ist unmöglich, da der künftige Gang der wirtschaftlichen Entwicklung im Lande sich nicht bestimmen läßt.

Neben einer Verstärkung der Aufwendungen für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge hält die Staatsregierung es für eine unabweisbare Notwendigkeit, auch die Möglichkeiten für eine Beschäftigung der Arbeitslosen entsprechend zu verstärken. Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß die den Erwerbslosen gewährte Barunterstützung für eine auch nur einigermaßen entsprechende Versorgung der Arbeitslosen nicht ausreicht, insbesondere dann nicht, wenn der Erwerbslose monatelang ohne Verdienst bleibt. Es ist deshalb erforderlich, daß für diese Volkskreise besondere Notstandsmaßnahmen getroffen werden. Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, den von der Arbeitslosigkeit besonders hart Betroffenen — das sind in erster Linie Familienväter mit Kindern —, soweit die Finanzlage des Staates es irgendwie gestattet, Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu geben, durch die sie ihre Lage erleichtern können. Diese Notwendigkeit erscheint dringlich auch mit Rücksicht auf die übrigen Volksteile, da nach den Erfahrungen in anderen Teilen des Reiches gerade eine längere Erwerbslosigkeit weiter Volkskreise die größte Gefahr für Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Bevölkerung mit sich bringt. Das Staatsministerium schlägt deshalb dem Landtag vor, für eine Reihe von größeren Staatsarbeiten, die geeignet sind, eine möglichst große Anzahl Arbeitsloser, die ernstlich arbeitswillig sind, zu beschäftigen, die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Durch Einwirkung auf das Reichsverkehrsministerium ist es bereits gelungen, dieses zu bestimmen, die in Verfolg der Kanalerweiterungsarbeiten erforderliche Hebung des Huntespiegels, bei der etwa 150 Erwerbslose untergebracht werden können, sofort in Angriff zu nehmen. Durch Verhandlungen mit der Reichsarbeitsverwaltung ist es ferner gelungen, die Reichsregierung zu veranlassen, trotz der schwie-

Landesbibliothek Oldenburg

rigen Finanzlage des Reichs zunächst den Reichsanteil an der Förderung von Arbeiten, durch die weitere 400 Arbeitslose beschäftigt werden können, in Aussicht zu stellen.

Die von der Staatsregierung vorbereiteten Arbeiten sind sämtlich von erheblicher produktionssteigernder Bedeutung.

I. Die erste der in Aussicht genommenen Arbeiten ist die Eindeichung von ca. 100 ha Grünland auf der Insel Wangerooge. Ihre Bedeutung für das Nordseebad Wangerooge liegt darin, daß die Inselbevölkerung durch die Landgewinnung mehr als bisher von den Einnahmen aus dem Badeverkehr unabhängig gemacht wird. Die Lage der Bevölkerung von Wangerooge hat sich in den letzten Jahren immer ungünstiger, der Erwerb des Lebensbedarfs der Bevölkerung allein aus dem Badebetrieb immer schwieriger gestaltet. Zur Sicherstellung der Bevölkerung und zur Hebung des Nordseebades Wangerooge ist es deshalb dringend geboten, größere Flächen Landes zu gewinnen, damit die Insulaner nicht in dem Maße wie bisher auf Zufuhren von Lebensmitteln vom Festlande angewiesen sind. Infolge der zunehmenden Teuerung hat der Badeverkehr erheblich nachgelassen, und die Insulaner können nur für drei Monate des Jahres aus diesem Verkehr ihren Lebensunterhalt sichern. Sie sind also mehr und mehr darauf angewiesen, sich andere Einnahmequellen zu schaffen. Eine solche wird ihnen geboten durch die beabsichtigte Eindeichung des Grodens im Osten der Insel. Das Land ist so hoch aufgeschlickt, daß es als eindeichungsreif anzusprechen ist. Der Kostenaufwand stellt sich auf etwa 190 000 Goldmark. Bei der Arbeit können etwa 150 Erwerbslose für 150 Tage beschäftigt werden. Die Vorarbeiten für diese Maßnahmen sind bereits abgeschlossen. In Rücksicht auf die Dringlichkeit ist der Bauauftrag auch bereits vergeben.

II. Als zweite große Arbeit kommt in Betracht der Bau einer Talsperre bei Thülsfelde von insgesamt 9,5 Millionen Kubikmeter Fassungsraum und 370 Hektar Spiegelfläche. Auch diese Arbeit ist als eine hervorragende Meliorationsmaßnahme anzusprechen.

Die Talsperre im Söste-Tal soll dienen:

a) Zwecken der Melioration,
b) der Wasserkraftverwertung und
c) der Fischereiwirtschaft.

Die Söste ist bisher vollkommen unreguliert; ihr Hochwasser überschwemmt die ganzen anliegenden Gebiete sowohl im Sommer als auch im Winter. Die durch die Überschwemmung angerichteten Schäden erstrecken sich aber vor allem auf den Sommer, wo das Heu zum größten Teil verdirbt oder mindestens in seinem Futterwert beträchtlich geschädigt wird. Durch die Anlegung des Staubeckens im Söstetal sollen die Hochwasser zurückgehalten und dadurch weitere landwirtschaftliche Flächen vor Schaden bewahrt werden. Die Talsperre wird die höchsten Sommerhochwasserwellen der Söste von 6 auf 2 cbm pro Sekunde und die höchsten Winterhochwasserwellen von 9 auf 2 cbm/sec. abschwächen. Im übrigen läßt sich die Auswirkung des Staubeckens in landwirtschaftlicher Beziehung nicht genau abgrenzen, da nicht nur das eigene Gebiet der Söste hier

Landesbibliothek Oldenburg

in Betracht zu ziehen ist, sondern auch das weiter unterhalb liegende Leda- und Jümme-Gebiet.

Im Randgebiet der Talsperre ergeben sich erhebliche Vorteile durch die Hebung des Grundwasserstandes, durch die Beseitigung von Nachtfrösten, wodurch die Anlegung umfangreicher Neukulturen ermöglicht wird. Von dem unterhalb der Talsperre liegenden Gebiet leiden 1388 ha besonders stark unter den unzeitigen Überflutungen. Insgesamt werden Hochwasserschäden abgewendet von einem Gebiet von rund 2490 ha. Zudem können weitere 300 ha meliorationsbedürftige Wiesenländereien bewässert und somit zu höheren Erträgen gebracht werden.

Außer diesen landwirtschaftlichen Gewinnen, die die Talsperre erbringen soll und die mündlich noch näher erläutert werden können, bietet die Talsperre die Möglichkeit, rund 540 000 Kilowattstunden elektrischer Energie im Jahresdurchschnitt zu gewinnen, die besonders den Nachbarbezirken zugute kommen werden. Dazu kommt noch die Möglichkeit, Fischereiwirtschaft in größerem Maßstabe zu treiben. Auch hierfür werden die näheren Angaben mündlichem Vortrage vorbehalten. Bei der Ausführung der Talsperre können mindestens 250 Arbeiter rund 350 Tage je 6—8 Stunden (abhängig von der Jahreszeit) beschäftigt werden. Die Baukosten werden sich einschließlich der maschinellen Anlagen auf etwa 820 000 Goldmark stellen. Die Jahreskosten betragen rund 41 000 Goldmark. Infolge der Anlage des Staubeckens werden etwa 370 ha unter Wasser gehen. Der größte Teil der beanspruchten Fläche ist minderwertiger Heideboden, der zu einem großen Teil (90 ha) bereits dem Staat gehört. 68 ha sind im Söstetal belegene Wiesen, für die, soweit erforderlich und möglich, beabsichtigt wird, den Eigentümern Ersatz aus Staatsländereien zu gewähren, die durch Erwerbslose zu Grünland gemacht werden sollen.

III. Ein weiteres Projekt, das im Verein mit dem vorgenannten eine erhebliche Wirkung auf die Wasserwirtschaft des Amtes Friesoythe und des Leda- und Jümme-Gebiets ausüben soll, ist der Bau eines Hochwasserableitungskanals von der Sagter-Ems zum Hunte-Ems-Kanal.

Zur Verbesserung der Wasserwirtschaft im Leda-Jümme-Gebiet ist geplant, die Hochwasser der Gebiete an den Oberläufen der Zuflüsse des Leda-Jümme-Gebiets abzufangen und in den Hunte-Ems-Kanal zu leiten. Der hier in Frage kommende Kanal zweigt aus der Sagter-Ems bei Sedelsberg ab und mündet bei Campe in den Hunte-Ems-Kanal. Es werden durch ihn erfaßt die unzeitigen Hochwassermengen der Ohe und Marka. Die Hochwasser verursachten bisher häufig unzeitige Überschwemmungen, wodurch in einem Gebiet von rund 1060 ha gewaltige landwirtschaftliche Schäden verursacht wurden. Die Linienführung erfolgt im Zuge des Reststückes des Küstenkanals von Campe zur Ems. Beschäftigt werden können 250 Arbeiter 350 Tage; geleistet würden 85 000 Arbeitertagewerke.

Die für die Erwerbslosen aufzuwendende Lohnsumme würde rund 525 000 Goldmark ausmachen.

Eine Zusammenstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten ergibt, daß zur Ausführung der vorgeschlagenen

Landesbibliothek Oldenburg

Arbeiten etwa 2,51 Millionen Goldmark aufzuwenden sind. Als rentierliche Kosten sind dabei anzusehen:

a) bei den Arbeiten auf Wangerooge die mutmaßlichen Pachteinnahmen aus der eingedeichten Fläche mit 90 Goldmark je Hektar und Jahr, insgesamt 9000 Goldmark, kapitalisiert mit 5 % ergibt 180 000 Goldmark.

b) bei dem Bau der Talsperre in Thülsfeld

α) der mutmaßlich durch eine Ausnutzung der Wasserflächen (370 ha) im Wege der Fischzucht und Jagdverpachtung zu erzielende Ertrag von 14 400 ℳ (25 kg Naturzuwachs je Hektar zu 1,80 Goldmark), kapitalisiert mit 5 % = 288 000 Goldmark

β) die Einnahmen aus dem Kraftwerk (1 Kilowattstunde = 1,2 kg Kohle, 1 Tonne Kohle = 43 Goldmark) ergeben im Jahr 28 800 Goldmark, kapitalisiert mit 5 % = ... 576 000 Goldmark

Sa.: 864 000 Goldmark,

γ) die Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der von den Hochwasserschäden befreiten Ländereien, deren Ertrag sich etwa verdoppeln wird. Der Mehrertrag beträgt etwa 60 ℳ je Hektar im Jahr, insgesamt danach im Jahre 149 400 Goldmark, kapitalisiert mit 5 % etwa 2 988 000 Goldmark. Der steuerliche Ertrag läßt sich zurzeit nicht schätzen. Im Verein mit den beiden vorstehenden Positionen läßt sich aber annehmen, daß die Rentabilität gesichert sein wird.

c) bei dem Entlastungskanal Campe—Sedelsberg die aus der Steigerung der Erwerbsfähigkeit der an der Sagter-Ems gelegenen Ländereien sich ergebende vermehrte steuerliche Leistungsfähigkeit. Nach dem preußisch-oldenburgischen Entwurf über die Verbesserung der Wasserverhältnisse der Emsgewässer werden 1060 ha einen Jahresmehrertrag von im Mittel 30 ℳ pro Hektar erbringen, das sind 31 800 Goldmark, kapitalisiert mit 5 % = 636 000 Goldmark. In Wirklichkeit dürften erheblich größere Gebiete eine Bodenverbesserung erfahren, doch kann die Größe des Gebiets und der gesamte Mehrertrag wie auch das etwaige Ausmaß einer steuerlichen Auswirkung zahlenmäßig schwer erfaßt werden.

Den rentierlichen Kosten von etwa 1 044 000 Goldmark stehen danach unrentierliche Kosten in Höhe von etwa 1 510 000 Goldmark gegenüber.

Die unrentierlichen Kosten werden zu einem großen Teil in Arbeitslöhnen bestehen. Durch Förderung der genannten Maßnahmen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge im Wege verlorener Zuschüsse mit dem Zweifachen der für die einzelnen Arbeiter ersparten Unterstützung wird es sich erreichen lassen, etwa ⅔ der aufzubringenden Löhne abzugelten. ⅓ der Förderung wird vom Reich, der Rest im Verhältnis von 2 : 1 vom Land und von den Gemeinden zu tragen sein, von denen die beschäftigten Erwerbslosen zu unterstützen sind. Die sich hierdurch ergebende insgesamte Kostenverringerung stellt sich auf ca. 532 000 Goldmark.

Landesbibliothek Oldenburg

Da die unter II. und III. näher erläuterten Arbeiten Maßnahmen darstellen, die in erster Linie auch zum Aufgabenkreis der Wasserbaugenossenschaft gehören, wird nicht darauf verzichtet werden können, die in Frage kommenden Geestwasserachten um die Gewährung eines erheblichen Kostenbeitrages anzugehen, dessen Höhe weiteren Verhandlungen vorzubehalten wäre.

Zur Erleichterung der Finanzierung der projektierten Arbeiten sind Verhandlungen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgenommen. Es ist beantragt, ⅓ der Gesamtaufwendungen als Meliorationsdarlehen aus Reichsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Neben der Förderung öffentlicher Arbeiten verspricht sich das Staatsministerium eine nicht unerhebliche Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Privatpersonen für die Zwecke der Bodenverbesserung. Die Beihilfen werden entweder als Darlehen oder als verlorene Zuschüsse nach den Grundsätzen der produktiven Erwerbslosenfürsorge unter der Bedingung gegeben werden, daß bei den Meliorationsmaßnahmen eine entsprechende Anzahl durch das Landesarbeitsamt zugewiesener Arbeitslosen beschäftigt wird.

Da nicht abzusehen ist, ob die vorgeschlagenen Aufwendungen aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können, so muß Deckung im Wege der Aufnahme einer Anleihe erfolgen, zu deren Ausschreibung die Zustimmung des Landtags notwendig ist.

Demnach beantragt die Staatsregierung, der Landtag wolle:

I. zu § 415 b des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg
   a) zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten den Betrag von 1 980 000 Goldmark,
   b) zur Förderung kommunaler oder privater Meliorationsarbeiten den Betrag von 100 000 Goldmark

   zur Verfügung stellen und
   an Einnahmen aus Anleihen für 1923 zu § 402 des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg einen weiteren Betrag von 2 080 000 Goldmark bewilligen.

II. die Staatsregierung ermächtigen, falls die Entwicklung der Lage auf dem Arbeitsmarkte die Inangriffnahme weiterer Maßnahmen erfordert, die unter I. zur Verfügung gestellten Summen zu überschreiten.

Es wird vorbehalten, entsprechende Anträge für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zu stellen.

Oldenburg, den 13. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 9.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt hierneben dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, erhält folgende Fassung:

„Für die Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 15 Goldmark, für die Tagesjagdkarte von 3 Goldmark zu entrichten."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Vom 1. Januar 1924 ab haben nur diejenigen abgabepflichtigen Jagdkarten Gültigkeit im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, für welche die Abgabe nach Artikel 1 dieses Gesetzes entrichtet ist.

Artikel 3.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung der Schußwaffen, vom 7. August 1920 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung.

Der Gesetzentwurf beseitigt die Festsetzung der Jagdkartenabgabe in Papiermark und führt die Vorkriegssätze der Jagdkartenabgabe nach Goldmark in voller Höhe wieder ein. Die erhöhte Abgabe für Ausländerjagdkarten ist mit Rücksicht auf die Urkunde von Versailles nicht wieder aufgenommen, Ausländerjagdkarten sind bisher auch fast nie ausgestellt. Der Artikel 2 des Gesetzentwurfs will ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes sichern und außerdem erreichen, daß die auf ein Jahr zu den bisherigen geringen Sätzen der Abgabe gelösten Jagdkarten nicht über den 31. Dezember 1923 hinaus Gültigkeit haben.

Die Schußwaffensteuer ist durch Gesetz vom 7. August 1920 an Stelle einer Erhöhung der Jagdkartenabgabe eingeführt worden. Mit dem Augenblicke der Wiedereinführung der früheren Jagdkartenabgabe nach Goldmark entfällt die Hauptvoraussetzung für das Weiterbestehen der Schußwaffensteuer. Steuern, die der Staat in Zukunft hebt, müssen einfach und ertragreich sein. Diese Voraussetzung fehlt für die Schußwaffensteuer. Die Steuer kann deshalb als Staatssteuer wegfallen; der Staat erhielt auch bisher nur ⅓ des Ertrages. Die Ausnutzung einer Schußwaffensteuer bleibt den Gemeinden, die davon Gebrauch machen wollen, als Gemeindesteuer im Wege des Gemeindestatuts überlassen. Es erscheint nicht zweckmäßig, diese Steuer für die Gemeinde im Wege der Gesetzgebung einheitlich zu regeln. Das bestehende Gesetz, das auf die Steuer als einheitliche Landessteuer zugeschnitten ist, müßte zu diesem Zwecke weitgehend geändert werden. Nach Ansicht der Staatsregierung werden nur wenige Gemeinden von dieser Steuer als Gemeindesteuer Gebrauch machen. Diejenigen Gemeinden aber, die diese Steuern einführen wollen, müssen die Möglichkeit haben, im Wege des Statuts selbständig über die Steuer zu bestimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 10.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg

Die politischen und wirtschaftlichen Unruhen der letzten Wochen im ganzen Reich und die damit zusammenhängenden Plünderungen von Waren und Erntevorräten, die Bedrohungen von Leben und Eigentum der Bewohner und die blutigen Aufstände in einzelnen Städten, so auch in der Stadt Lübeck, haben sich in gefahrdrohender Weise in den südlichen Bezirken des Landesteils Lübeck ausgewirkt. Die Bewegung fand einen starken Nährboden in der benachbarten Großstadt Lübeck mit ihren zahlreichen Erwerbslosen und unruhestiftenden Elementen. Die Verhältnisse hatten sich im südlichen Landesteil Lübeck derart zugespitzt und hatten derart bedrohliche Formen angenommen, daß die geringen Polizei- und Gendarmeriekräfte dem machtlos gegenüberstanden. Die Darstellung im einzelnen bleibt mündlicher Besprechung vorbehalten. Es mag noch hervorgehoben werden, daß es auch von Kiel aus an Unternehmungen „requirierender" Elemente nicht gefehlt hat.

Die Staatsregierung konnte es angesichts dieser Verhältnisse nicht verantworten, den Landesteil Lübeck ohne ausreichenden Schutz zu lassen, und sie hat daher ein Kommando von 1 Polizeioffizier und 15 Wachtmeistern aus dem an sich geringen Bereitschaftsbestand der Ordnungspolizei des Landesteils Oldenburg nach Bad Schwartau und Stockelsdorf entsandt. Diese Maßnahme ließ sich nur durch vorübergehende Verringerung der Kommandos in Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst um je 5 Beamte durchführen. Bei Eintritt normaler Verhältnisse wird das Kommando wieder zurückgezogen.

Die durch den Abtransport, durch die Verpflegung und Unterkunft, durch etwaige Benutzung von Kraftwagen, Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Sonderzulagen im Falle erhöhter Bereitschaft und anstrengenden Dauerdienstes, Kosten für getrennten Haushalt und andere aus der Abkommandierung sich etwa ergebende unvorhergesehene Mehrausgaben sowie der auf den Landesteil Oldenburg entfallende Anteil der regelmäßigen Ausgaben persönlicher und sachlicher Art müssen vom Landesteil Lübeck übernommen werden, ebenso Schäden, die durch Angriff auf Leib und Leben der Angehörigen der Ordnungspolizei hervorgerufen werden.

Rund ⅘ der Kosten trägt das Reich. Das Restfünftel und die darüber hinaus erwachsenden Mehrkosten,

Landesbibliothek Oldenburg

die sich im Augenblick ziffernmäßig noch nicht berechnen lassen, müssen vom Landesteil Lübeck übernommen werden. Bei einer Gesamtstärke von 400 Mann Ordnungspolizei und einem Kommando von 16 Mann würden die auf den Landesteil Lübeck entfallenden Regelkosten sich nach der Formel $\frac{X \cdot 16}{400 \cdot 5}$ berechnen lassen.

Das Staatsministerium beantragt demgemäß:

sich damit einverstanden zu erklären, daß zu § 14 des Ausgabenvoranschlags für den Landesteil Lübeck „Polizeikosten" ein dem jeweiligen Währungsstand sich anpassender Betrag für die durch Entsendung eines Kommandos von 1 Polizeioffizier und 15 Polizei-Wachtmeistern dem Landesteil Oldenburg obliegenden Regelkosten und für die darüber hinaus entstehenden Mehrkosten zur Verfügung gestellt wird.

Oldenburg, den 14. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg